

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
— Drucksache 12/3684 (neu) —

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuche**

- b) **Gesetzentwurf der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Achim Großmann, Robert Antretter, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Hans Gottfried Bernrath, Arne Börnsen (Ritterhude), Dr. Eberhard Brecht, Hans Büchler (Hof), Edelgard Bulmahn, Hans Büttner (Ingolstadt), Wolf Michael Catenhusen, Dr. Nils Diederich (Berlin), Freimut Duve, Dr. Peter Eckardt, Dr. Konrad Elmer, Gernot Erler, Helmut Esters, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Anke Fuchs (Köln), Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinkel, Stephan Hilsberg, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Volker Jung (Düsseldorf), Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Fritz Rudolf Körper, Regina Kolbe, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Eckart Kuhlwein, Dr. Christine Lucyga, Christoph Matschie, Dr. Dietmar Matteredne, Markus Meckel, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Michael Müller (Düsseldorf), Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Helga Otto, Renate Rennebach, Peter W. Reuschenbach, Siegfried Scheffler, Dieter Schloten, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Dr. Jürgen Schmude, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Brigitte Schulte (Hameln), Bodo Seidenthal, Horst Sielaff, Dr. Sigrid Skarpelis Sperk, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Siegfried Vergin, Dr. Hans-Jochen Vogel, Gerd Wartenberg (Berlin), Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Dr. Norbert Wieczorek, Dr. Christoph Zöpel, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/3447 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — Verlängerung des Kündigungsschutzes für gewerblich genutzte Räume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke

A. Problem

Mit dem 31. Dezember 1992 läuft die in Artikel 232 § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) normierte Sonderregelung zu § 613 a BGB aus. Die Sonderregelung soll Unternehmenssanierungen im Beitrittsgebiet dadurch erleichtern, daß personell überbesetzte Unternehmen ohne zwingenden Übergang aller Arbeitsverhältnisse auf private Erwerber übertragen werden können.

Ebenfalls bis zum 31. Dezember 1992 befristet ist die Vorschrift des Artikels 232 § 2 Abs. 5 EGBGB, wonach der Mieter von gewerblich genutzten Räumen oder Flächen in den neuen Ländern ein Widerspruchsrecht gegen eine Kündigung hat. Dies könnte für viele Gewerbetreibende die Zerstörung ihrer wirtschaftlichen Existenz bedeuten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zu a) verlängert die in Artikel 232 § 5 Abs. 2 EGBGB normierte Sonderregelung zu § 613 a BGB für die neuen Länder um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1994. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf zu a) dahin gehend ergänzt, daß auch der durch Artikel 232 § 2 Abs. 5 EGBGB gewährte Kündigungsschutz für Mieter von gewerblich genutzten Räumen oder Flächen in den neuen Ländern um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1994 verlängert wird.

Der Gesetzentwurf zu b) zielt darauf ab, diesen Kündigungsschutz lediglich um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1993 zu verlängern.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs zu a) bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste

Einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs zu b)

C. Alternativen

Nichtverlängerung der entsprechenden Regelungen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3684 (neu) — in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 232 § 2 Abs. 5 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.
2. In Artikel 232 § 5 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

2. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3447 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. November 1992

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Dr. Michael Luther

Berichterstatler

Dr. Eckhart Pick

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Luther und Dr. Eckhart Pick**I. Zum Beratungsverfahren**

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — Drucksache 12/3684 (neu) — in seiner 120. Sitzung vom 12. November 1992 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — Drucksache 12/3447 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 120. Sitzung vom 12. November 1992 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

2. Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt Stellung genommen:

a) Zu Drucksache 12/3684 (neu)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 58. Sitzung vom 25. November 1992 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie Abwesenheit des Mitgliedes der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage empfohlen. Dabei hat der Ausschuß einmütig zum Ausdruck gebracht, daß Artikel 232 § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht von Unternehmen der Treuhandanstalt und nicht von Unternehmen, die sich gegenüber der Treuhandanstalt vertraglich verpflichtet haben, eine festgelegte Anzahl von Arbeitnehmern weiterzubeschäftigen, zu Lasten dieser Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden darf.

Der Haushaltsausschuß hat mitgeteilt, daß er wegen der Haushaltsdebatte im Plenum keine Ausschußsitzung durchführen könne und deshalb auf die Mitberatung des Gesetzentwurfs verzichten müsse.

b) Zu Drucksache 12/3447

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung vom 11. November 1992 vorbehaltlich der Überweisung durch den Deutschen Bundestag beraten. Er hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß sich der Kündigungsschutz entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 670/92 [Be-

schluß]) um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

3. Der Rechtsausschuß hat die Drucksachen 12/3684 (neu) sowie 12/3447 in seiner 57. Sitzung vom 25. November 1992 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste den Gesetzentwurf Drucksache 12/3684 (neu) in der obigen Beschlußempfehlung anzunehmen. Er empfiehlt ferner einstimmig, den Gesetzentwurf Drucksache 12/3447 für erledigt zu erklären.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

In der vom Rechtsausschuß beschlossenen und zur Annahme empfohlenen Fassung sieht der Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 2, der dem Artikel 1 der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs entspricht, eine Verlängerung der in Artikel 232 § 5 Abs. 2 EGBGB normierten befristeten Sonderregelung zu § 613a BGB um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1994 vor.

Nach Artikel 232 § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1992 zum einen mit der Maßgabe, daß diese Vorschrift auf eine Betriebsübertragung im Gesamtvollstreckungsverfahren nicht anzuwenden ist. Zum anderen gilt in den neuen Ländern bis zum genannten Zeitpunkt § 613a Abs. 4 Satz 2 in der Fassung, daß das Recht zur Kündigung aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, unberührt bleibt. Diese Regelungen wurden im § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhand verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) getroffen. Sinn dieser Vorschrift ist es, im Beitrittsgebiet Unternehmenssanierungen dadurch zu erleichtern, daß personell überbesetzte Unternehmen ohne den zwingenden Übergang aller Arbeitsverhältnisse auf private Erwerber übertragen werden können. Die Sonderregelung zu § 613a BGB läuft mit dem Ende des Jahres 1992 aus. Es ist absehbar, daß die Umstellung der Wirtschaft im Beitrittsgebiet auf marktwirtschaftliche Verhältnisse bis zum Ablauf dieser Frist noch nicht abgeschlossen sein wird.

Mit Artikel 1 Nr. 1, dessen Einfügung auf einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zurückgeht, wird über den ursprünglichen Gesetzentwurf hinaus, der in Artikel 232 § 2 Abs. 5 geregelte Kündigungsschutz für gewerblich genutzte

Räume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Beitrittsgebiet um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

III. Zur Begründung des Gesetzentwurfs

Hinsichtlich Artikel 1 Nr. 2 hielten die Koalitionsfraktionen eine Verlängerung der Sonderregelung zu § 613 a für das Beitrittsgebiet für notwendig, um in der Phase der Umstellung der ostdeutschen Wirtschaft auf marktwirtschaftliche Verhältnisse der Treuhandanstalt die Möglichkeit zu geben, Unternehmen mit zu hohem Personalstand zu privatisieren, ohne daß der Erwerber alle Arbeitnehmer übernehmen muß. Außerdem verwiesen sie darauf, daß ab dem 1. Dezember 1992 die Alimentationspflicht der Treuhandanstalt gegenüber ihren krisenbefallenen Unternehmen entfalle und dadurch der Weg der Gesamtvollstreckung für diese Unternehmen eröffnet werde. Die zweijährige Verlängerung der Sonderregelung zu § 613 a BGB sei mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in den neuen Ländern daher geboten.

Demgegenüber wandte die Fraktion der SPD ein, § 613 a BGB sei eine wichtige Schutzvorschrift zugunsten der Arbeitnehmer, die in den neuen Ländern nicht ohne Not weiter suspendiert werden solle. Darüber hinaus sei die Argumentation, daß mit dem Wegfall der Alimentationspflicht der Treuhand der Weg der Gesamtvollstreckung eröffnet sei, befremdlich, da dies bedeute, daß gerade die Unternehmen, die nur unter großen Schwierigkeiten zu veräußern seien, allzu leicht in den Konkurs bzw. die Gesamtvollstreckung getrieben würden.

Mithin könne sie Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs nicht zustimmen, da mit dieser Regelung die Probleme einseitig auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen würden.

Artikel 1 Nr. 1 wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig neu eingefügt. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, die durch den Einigungsvertrag in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche eingefügte Vorschrift des Artikels 232 § 2 Abs. 5 enthalte ein lediglich bis zum 31. Dezember 1992 befristetes Widerspruchsrecht des Mieters von gewerblich genutzten Räumen oder Flächen gegen eine Kündigung.

Die Knappheit an Gewerberaum insbesondere für kleinere mittelständische Unternehmen in den neuen Bundesländern habe aus verschiedenen Gründen bislang nicht beseitigt werden können. Die Planung und Erschließung von Gewerbegebieten hätte noch nicht einen Stand erreicht, der den Betrieben in näherer Zukunft hinreichende Ausweichmöglichkeiten biete.

Eine Verlängerung der geltenden Regelungen um zwei Jahre wurde vor diesem Hintergrund als erforderlich, aber auch ausreichend angesehen.

Der neueingefügte Artikel 1 Nr. 1 entspricht inhaltlich dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/3447 — mit dem Unterschied, daß dort die Kündigungsschutzfrist lediglich um ein Jahr verlängert werden sollte. Der Rechtsausschuß hat deshalb diesen Gesetzentwurf durch die Einfügung des neuen Artikels 1 Nr. 1 einstimmig als erledigt angesehen.

Bonn, den 26. November 1992

Dr. Michael Luther

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter

